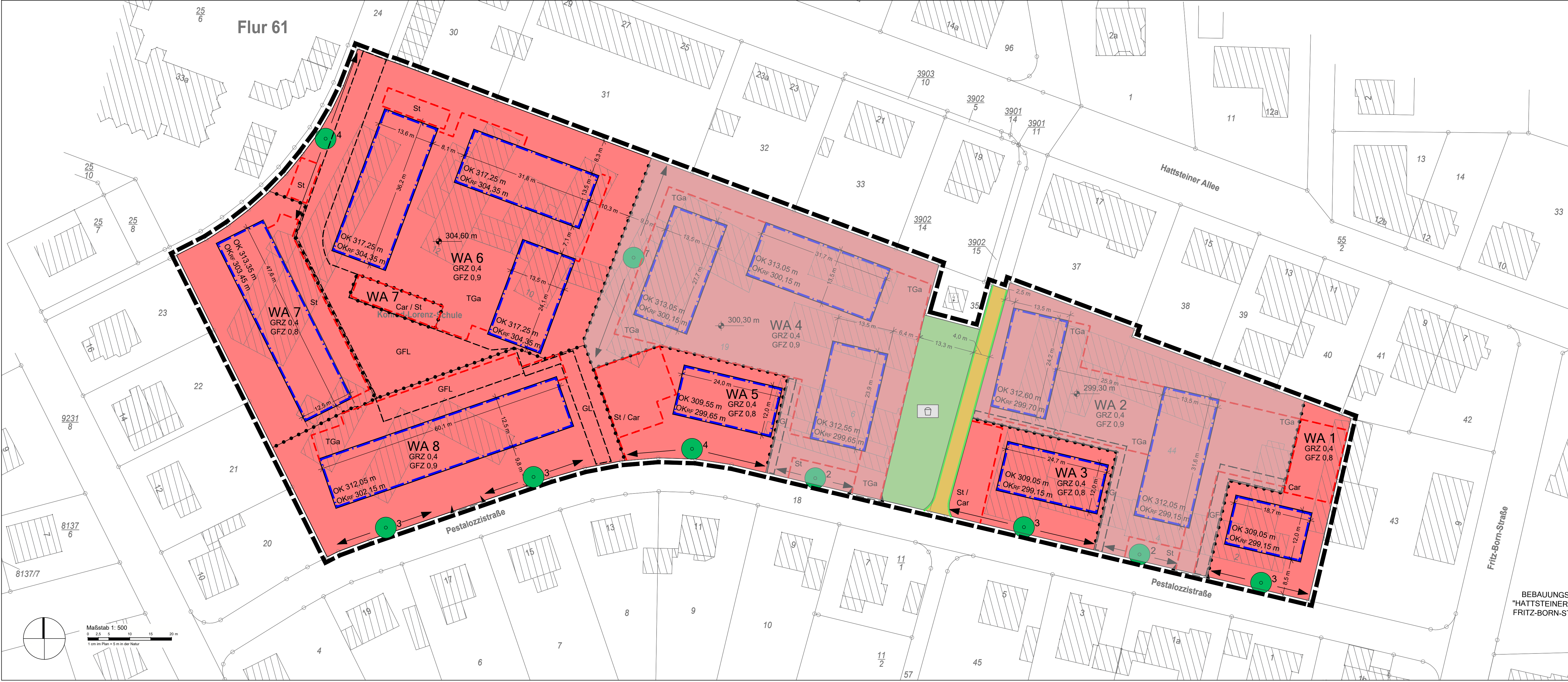
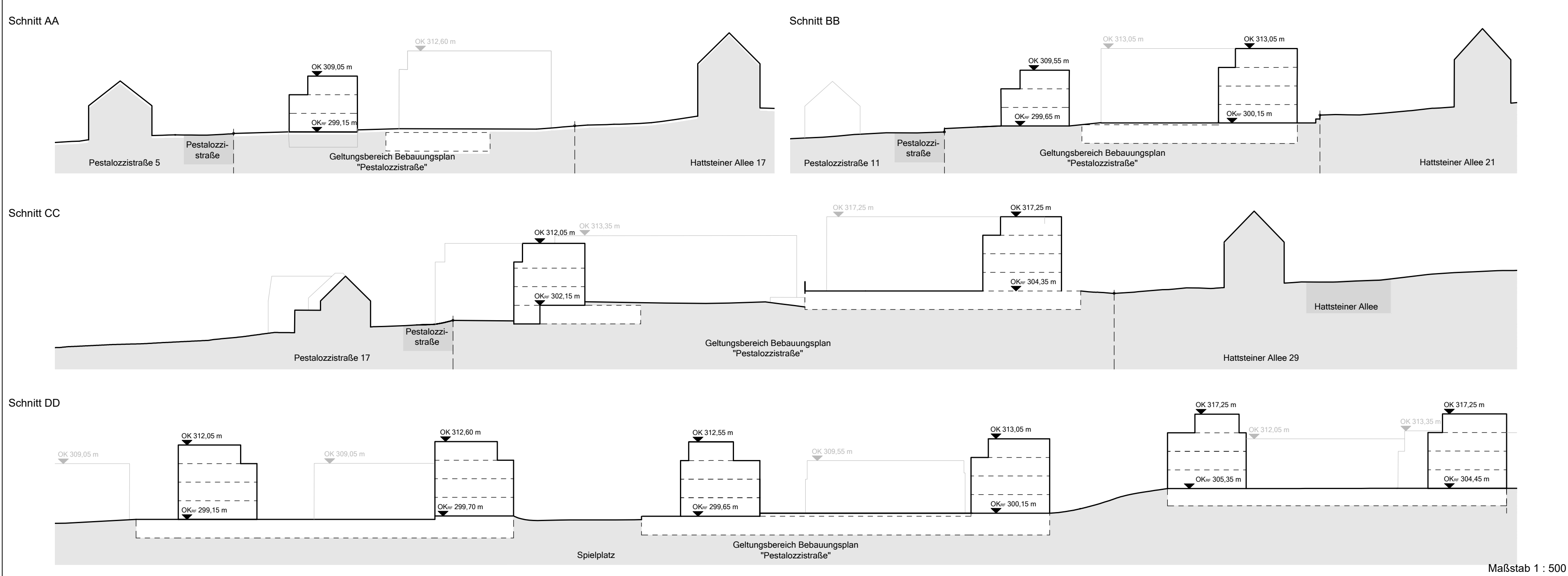


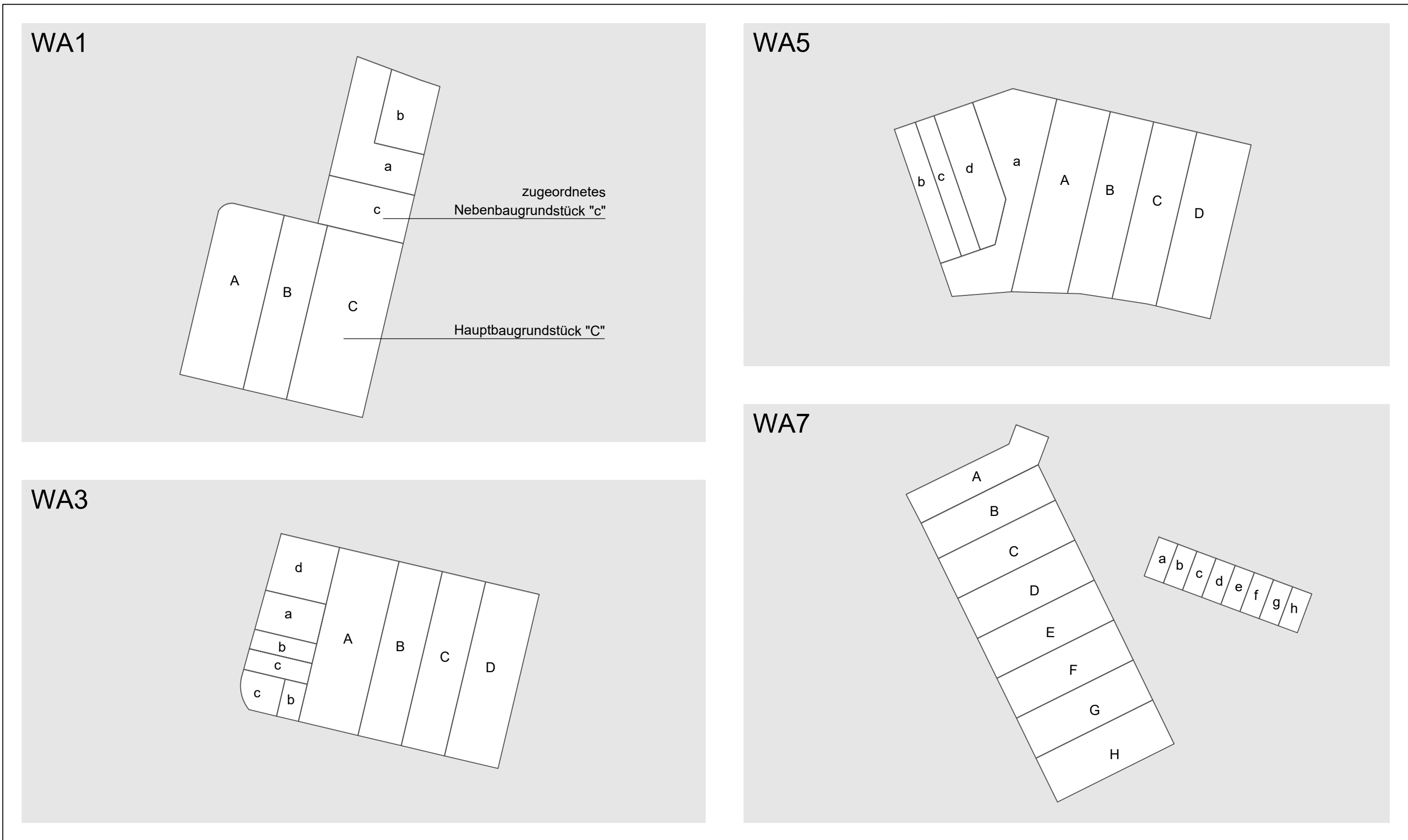
VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "PESTALOZZISTRASSE, 1. Änderung"



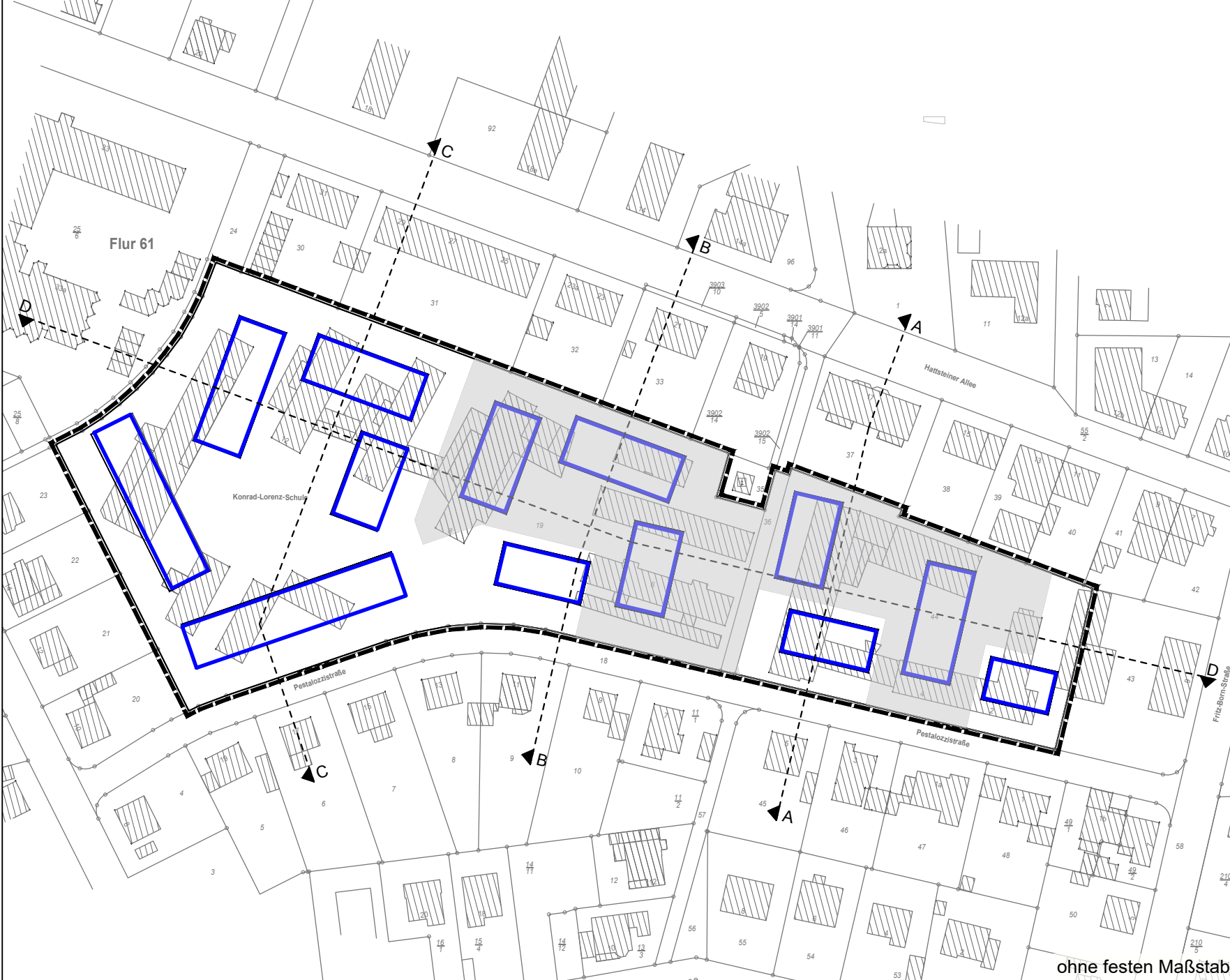
NEBENZEICHUNG 1: SCHNITTE / HÖHE BAULICHER ANLAGEN



NEBENZEICHUNG 3: ZUORDNUNG STELLPLATZGRUNDSTÜCKE



NEBENZEICHUNG 2: ÜBERSICHTSPLAN MIT SCHNITTLINIEN



PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Hinweis: Zahlenangaben in der Legende sind Beispiele; die Festsetzungen gehen aus der Planzeichnung hervor.

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA 1 Allgemeines Wohngebiet, Teilgebiet 1

Maß der baulichen Nutzung, Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
GRZ 0,4 Grundflächenzahl als Höchstmaß
GFZ 0,8 Geschossflächenzahl als Höchstmaß
OK 309,05 m Höhe der baulichen Anlage über Normalhöhen (ü.NHN) als Höchstmaß
OKw 289,15 m Höhe der Oberkante Rohfußbodens des Erdgeschosses über Normalhöhen (ü.NHN) als Höchstmaß

Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenze

Stellplätze, Carports und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

St Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, Carports, Gemeinschaftsanlagen, Tiefgaragen und deren Zufahrten
Carport
TGA Tiefgarage

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Öffentliche Verkehrsfähige Straßenbegrenzungslinie

Einfahrtbereich TGA

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft; Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 a und b) BauGB)

Anpflanzen: Baumreihe mit Anzahl der Bäume

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung

Spielplatz

Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

GL Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche Zweckbestimmung
GFL Geh- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Hinweis: Bereiche die von der Änderung der Festsetzungen nicht betroffen sind, werden zur leichteren Orientierung und Lesbarkeit mit einer Transparenz versehen.

Abgrenzung der Art und des Maßes der Nutzung

DARSTELLUNGEN (nicht Bestandteil der Festsetzungen)

Bestehende Flurstücksgrenze laut Kataster
Bestehende Flurstücksnummer laut Kataster

Bestehende bauliche Anlage laut Kataster
Bestehende Hausnummer laut Kataster

Geländehöhe im Bestand über Normalhöhen (ü.NHN)

Bemaßung

3.4 Nicht-Vollgeschosse

In allen Teilgebieten (WA 1 bis WA 8) sind die obersten Geschosse als Nicht-Vollgeschosse (Stallgeschosse) i. S. d. § 2 Abs. 5 Satz 4 HGB auszubilden.

4 Überbaubare Grundstücksflächen, Zulässigkeit von Nebenanlagen, Beschränkung von Stellplätzen, Carports und Tiefgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BauGB, §§ 12 Abs. 6, 14 und 23 BauVO)

4.1 Überschreitung von Baugrenzen

Überschreitungen der Baugrenzen durch die der Außenwand vortretende Bauteile und Vorbauten wie Gesimse, Dachvorsprünge, Treppenhäuser, Hauseingangstüren und deren Überdachungen, Erker und Balkone sind bis zu einer Tiefe von 1,5 m zulässig. Diese Bauteile dürfen nicht mehr als die Hälfte der Breite der jeweiligen Außenwand in Anspruch nehmen.

Baugrenzen dürfen durch ebenerdige Terrassen um bis zu 0,3 m überschritten werden.

Überschreitungen von Baugrenzen sind nur zulässig, wenn dadurch weder private Nachbargrenzen noch öffentliche Verkehrs- oder Grünflächen überdeckt werden.

4.2 Zulässigkeit von Nebenanlagen

Festsetzungen nur für die Teilgebiete WA1, WA3, WA5 und WA7
Abfallbehälter sind innerhalb der Gebäude oder in eigenständigen, geschlossenen baulichen Umhausungen zugelassen. Nebenanlagen sind auch auf Flächen für Stellplätze und Carports zulässig.

Festsetzungen nur für die Teilgebiete WA2, WA4, WA6 und WA8

Gartenhäuser und -schuppen sowie Einrichtungen und Anlagen für die Kleintierhaltung sind nicht zulässig.
Abfallsammelanlagen und Abfallbehälter sind innerhalb der Gebäude und unterirdischer baulicher Anlagen, sowie in eigenständigen, geschlossenen baulichen Umhausungen zulässig. In diesem Fall müssen abwasserführende Anlagen mindestens 1,0 m Abstand zu den Nachbargrundstücken und angrenzenden öffentlichen Flächen einhalten. Dies gilt nicht für temporär genutzte Auffahrflächen zum Zwecke der Abholung. Nebenanlagen sind auch auf Flächen für Stellplätze zulässig.

4.3 Stellplätze, Carports und Tiefgaragen

Begriffsbestimmungen im Sinne der folgenden Festsetzungen:
• Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Stellplätze) sind nicht überdeckte Flächen, die dem Abstellen der Fahrzeuge außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen (§ 2 Abs. 11 Satz 1 HGB).
• Carports sind Stellplätze mit einem Schuttdach.
• Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen mit einem Schuttdach und mindestens einer Seitenwand.

Stellplätze, Carports sowie Tiefgaragen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und der eigens dafür festgesetzten Flächen zulässig. Davon abweichend sind Stellplatzanlagen mit jeweils bis zu drei Stellplätzen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig.

Carports sind in WA2, WA4, WA6 und WA8 nicht zulässig. In WA1, WA3, WA5 und WA7 sind Carports nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig.

Ebenenerdige Garagen sind insgesamt nicht zulässig.
Überschreitungen der für Tiefgaragen festgesetzten Flächen durch die der Außenwand vortretende Bauteile wie Belüchtungen und Belüftungsschächte sowie Fluchttüren sind bis zu einer Tiefe von 2,0 m zulässig. Überschreitungen sind nur zulässig, wenn dadurch weder private Nachbargrenzen noch öffentliche Verkehrsflächen überschritten werden. Bauordnungsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

5 Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Ver- und Entsorgungsleitungen der technischen Infrastruktur sind nur in unterirdischer Bauweise zulässig.

6 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft; Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 a und b) BauGB)

Bei der Gestaltung der Straßen, Wege und Plätze sind die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ (RAS 06) zu berücksichtigen. Stellplätze sollen unter Anwendung der Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs (EAR 07) ausgeführt werden. Dabei ist die Stellplatzgestaltung der Stadt Usingen zu beachten.

Ferner sind bei Reihenhausanlagen entlang der gemeinsamen Grenze Schutzschuttlinie und Terrassenunterkante mit einer Höhe bis zu 2,3 m und einer Tiefe bis zu 3,0 m zulässig.

Bei der Entsorgung von Erdschutt sind die geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz KWV, LuftG und Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz HAKA, jeweils gültige Fassung) vom Bauherrn eigenverantwortlich einzuhalten.

Wenn bei Eingriffen in den Boden organische Verunreinigungen festgestellt werden, ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/VI 4.1. Grundwasser, Bodenschutz, Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden, zu beteiligen.

Bei der Errichtung von Erdarbeiten sind die geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz KWV, LuftG und Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz HAKA, jeweils gültige Fassung) vom Bauherrn eigenverantwortlich einzuhalten.

Wenn bei Eingriffen in den Boden organische Verunreinigungen festgestellt werden, ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/VI 4.1. Grundwasser, Bodenschutz, Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden, zu beteiligen.

Bei der Errichtung von Erdarbeiten sind die geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz KWV, LuftG und Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz HAKA, jeweils gültige Fassung) vom Bauherrn eigenverantwortlich einzuhalten.

Wenn bei Eingriffen in den Boden organische Verunreinigungen festgestellt werden, ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/VI 4.1. Grundwasser, Bodenschutz, Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden, zu beteiligen.

Wenn bei Eingriffen in den Boden organische Verunreinigungen festgestellt werden, ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/VI 4.1. Grundwasser, Bodenschutz, Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden, zu beteiligen.

Wenn bei Eingriffen in den Boden organische Verunreinigungen festgestellt werden, ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/VI 4.1. Grundwasser, Bodenschutz, Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden, zu beteiligen.

Wenn bei Eingriffen in den Boden organische Verunreinigungen festgestellt werden, ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/VI 4.1. Grundwasser, Bodenschutz, Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden, zu beteiligen.

Wenn bei Eingriffen in den Boden organische Verunreinigungen festgestellt werden, ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/VI 4.1. Grundwasser, Bodenschutz, Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden, zu beteiligen.

Wenn bei Eingriffen in den Boden organische Verunreinigungen festgestellt werden, ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/VI 4.1. Grundwasser, Bodenschutz, Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden, zu beteiligen.

Wenn bei Eingriffen in den Boden organische Verunreinigungen festgestellt werden, ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/VI 4.1. Grundwasser, Bodenschutz, Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden, zu beteiligen.

Wenn bei Eingriffen in den Boden organische Verunreinigungen festgestellt werden, ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/VI 4.1. Grundwasser, Bodenschutz, Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden, zu beteiligen.

Wenn bei Eingriffen in den Boden organische Verunreinigungen festgestellt werden, ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/VI 4.1. Grundwasser, Bodenschutz, Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden, zu beteiligen.

Wenn bei Eingriffen in den Boden organische Verunreinigungen festgestellt werden, ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/VI 4.1. Grundwasser, Bodenschutz, Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden, zu beteiligen.

Bei Bauarbeiten im Zeitraum vom 1. März bis 30. September sind Gebäude und betroffene Bereiche zeitnah vor Beginn der Arbeiten durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen von Tertiären zu kontrollieren. Im Falle des Befalles sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Vorbelastungsbestände zu verhindern.

Als Ausgleich für den entfallenden Brutplatz des Turmfalken werden im Umfeld, vortaufend zu der Umsetzung des Bebauungsplans insgesamt 3 neue Nistkästen ergänzt. Infrage kommende Standorte hierfür sind in der unmittelbaren Nachbarschaft das Dach des Schwemmerwheims in der Wietstube (Plat. 2132), das Trafohaus nördlich des geplanten Spielplatzes (Plat. 35) sowie die rund 350 m entfernte gelegene St. Laurentiuskirche. Die Nistkästen sind im Zuge der ökologischen Bauleitung mindestens solange regelmäßig zu kontrollieren, zu reinigen und instand zu halten, bis die Ersatznistkästen in den neuen Gebäuden nach Abschluss der Baumaßnahmen funktionsfähig hergestellt werden konnten. Da diese Maßnahme außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt, wird die öffentlich-rechtliche Sicherung im Rahmen des Durchführungsvertrages geregelt.

Die Untere Naturschutzbehörde und die Stadt Usingen erhalten einen Bericht über die Ökologische Bauleitung sowie einen Nachweis über die Installation der Nistkästen.

Die Untere Naturschutzbehörde und die Stadt Usingen erhalten einen Bericht über die Ökologische Bauleitung sowie einen Nachweis über die Installation der Nistkästen.

Die Untere Naturschutzbehörde und die Stadt Usingen erhalten einen Bericht über die Ökologische Bauleitung sowie einen Nachweis über die Installation der Nistkästen.

Die Untere Naturschutzbehörde und die Stadt Usingen erhalten einen Bericht über die Ökologische Bauleitung sowie einen Nachweis über die Installation der Nistkästen.

Die Untere Naturschutzbehörde und die Stadt Usingen erhalten einen Bericht über die Ökologische Bauleitung sowie einen Nachweis über die Installation der Nistkästen.

Die Untere Naturschutzbehörde und die Stadt Usingen erhalten einen Bericht über die Ökologische Bauleitung sowie einen Nachweis über die Installation der Nistkästen.

Die Untere Naturschutzbehörde und die Stadt Usingen erhalten einen Bericht über die Ökologische Bauleitung sowie einen Nachweis über die Installation der Nistkästen.

Die Untere Naturschutzbehörde und die Stadt Usingen erhalten einen Bericht über die Ökologische Bauleitung sowie einen Nachweis über die Installation der Nistkästen.

Die Untere Naturschutzbehörde und die Stadt Usingen erhalten einen Bericht über die Ökologische Bauleitung sowie einen Nachweis über die Installation der Nistkästen.

Die Untere Naturschutzbehörde und die Stadt Usingen erhalten einen Bericht über die Ökologische Bauleitung sowie einen Nachweis über die Installation der Nistkästen.

Die Untere Naturschutzbehörde und die Stadt Usingen erhalten einen Bericht über die Ökologische Bauleitung sowie einen Nachweis über die Installation der Nistkästen.

Die Untere Naturschutzbehörde und die Stadt Usingen erhalten einen Bericht über die Ökologische Bauleitung sowie einen Nachweis über die Installation der Nistkästen.

Die Untere Naturschutzbehörde und die Stadt Usingen erhalten einen Bericht über die Ökologische Bauleitung sowie einen Nachweis über die Installation der Nistkästen.

Die Untere Naturschutzbehörde und die Stadt Usingen erhalten einen Bericht über die Ökologische Bauleitung sowie einen Nachweis über die Installation der Nistkästen.

Die Untere Naturschutzbehörde und die Stadt Usingen erhalten einen Bericht über die Ökologische Bauleitung sowie einen Nachweis über die Installation der Nistkästen.

Die Untere Naturschutzbehörde und die Stadt Usingen erhalten einen Bericht über die Ökologische Bauleitung sowie einen Nachweis über die Installation der Nistkästen.

Die Untere Naturschutzbehörde und die Stadt Usingen erhalten einen Bericht über die Ökologische Bauleitung sowie einen Nachweis über die Installation der Nistkästen.

Die Untere Naturschutzbehörde und die Stadt Usingen erhalten einen Bericht über die Ökologische Bauleitung sowie einen Nachweis über die Installation der Nistkästen.

Die Untere Naturschutzbehörde und die Stadt Usingen erhalten einen Bericht über die Ökologische Bauleitung sowie einen Nachweis über die Installation der Nistkästen.

Die Untere Naturschutzbehörde und die Stadt Usingen erhalten einen Bericht über die Ökologische Bauleitung sowie einen Nachweis über die Installation der Nistkästen.

Die Untere Naturschutzbehörde und die Stadt Usingen erhalten einen Bericht über die Ökologische Bauleitung sowie einen Nachweis über die Installation der Nistkästen.

Die Untere Naturschutzbehörde und die Stadt Usingen erhalten einen Bericht über die Ökologische Bauleitung sowie einen Nachweis über die Installation der Nistkästen.

Die Untere Naturschutzbehörde und die Stadt Usingen erhalten einen Bericht über die Ökologische Bauleitung sowie einen Nachweis über die Installation der Nistkästen.

Die Untere Naturschutzbehörde und die Stadt Usingen erhalten einen Bericht über die Ökologische Bauleitung sowie einen Nachweis über die Installation der Nistkästen.

Die Untere Naturschutzbehörde und die Stadt Usingen erhalten einen Bericht über die Ökologische Bauleitung sowie einen Nachweis über die Installation der Nistkästen.

Die Untere Naturschutzbehörde und die Stadt Usingen erhalten einen Bericht über die Ökologische Bauleitung sowie einen Nachweis über die Installation der Nistkästen.

Die Untere Naturschutzbehörde und die Stadt Usingen erhalten einen Bericht über die Ökologische Bauleitung sowie einen Nachweis über die Installation der Nistkästen.

Die Untere Naturschutzbehörde und die Stadt Usingen erhalten einen Bericht über die Ökologische Bauleitung sowie einen Nachweis über die Installation der Nistkästen.

Die Untere Naturschutzbehörde und die Stadt Usingen erhalten einen Bericht über die Ökologische Bauleitung sowie einen Nachweis über die Installation der Nistkästen.

Die Untere Naturschutzbehörde und die Stadt Usingen erhalten einen Bericht über die Ökologische Bauleitung sowie einen Nachweis über die Installation der Nistkästen.

Die Untere Naturschutzbehörde und die Stadt Usingen erhalten einen Bericht über die Ökologische Bauleitung sowie einen Nachweis über die Installation der Nistkästen.

STADT USINGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1728).
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planinhaltsverordnung 1990 PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 2018 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2022 (GVBl. I S. 571).
Hessische Gemeindeordnung (HGO) vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2022 (GVBl. I S. 571).
Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung - GarV) vom 15. November 2022.
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorkommnisse (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792).
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362).
Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. I S. 318).
Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1327).
Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. November 2022 (GVBl. I S. 576).

Hinweis: DIN-Vorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans verwiesen sind, sind von der Brühl-Verlag in Berlin zu beziehen (www.brühl.de). Sie finden jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung und werden bei der Stadt Usingen während der Öffnungszeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Hinweis: DIN-Vorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans verwiesen sind, sind von der Brühl-Verlag in Berlin zu beziehen (www.brühl.de). Sie finden jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung und werden bei der Stadt Usingen während der Öffnungszeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Hinweis: DIN-Vorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans verwiesen sind, sind von der Brühl-Verlag in Berlin zu beziehen (www.brühl.de). Sie finden jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung und werden bei der Stadt Usingen während der Öffnungszeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Hinweis: DIN-Vorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans verwiesen sind, sind von der Brühl-Verlag in Berlin zu beziehen (www.brühl.de). Sie finden jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung und werden bei der Stadt Usingen während der Öffnungszeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Hinweis: DIN-Vorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans verwiesen sind, sind von der Brühl-Verlag in Berlin zu beziehen (www.brühl.de). Sie finden jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung und werden bei der Stadt Usingen während der Öffnungszeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Hinweis: DIN-Vorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans verwiesen sind, sind von der Brühl-Verlag in Berlin zu beziehen (www.brühl.de). Sie finden jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung und werden bei der Stadt Usingen während der Öffnungszeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Hinweis: DIN-Vorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans verwiesen sind, sind von der Brühl-Verlag in Berlin zu beziehen (www.brühl.de). Sie finden jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung und werden bei der Stadt Usingen während der Öffnungszeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Hinweis: DIN-Vorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans verwiesen sind, sind von der Brühl-Verlag in Berlin zu beziehen (www.brühl.de). Sie finden jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung und werden bei der Stadt Usingen während der Öffnungszeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Hinweis: DIN-Vorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans verwiesen sind, sind von der Brühl-Verlag in Berlin zu beziehen (www.brühl.de). Sie finden jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung und werden bei der Stadt Usingen während der Öffnungszeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Hinweis: DIN-Vorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans verwiesen sind, sind von der Brühl-Verlag in Berlin zu beziehen (www.brühl.de). Sie finden jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung und werden bei der Stadt Usingen während der Öffnungszeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Hinweis: DIN-Vorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans verwiesen sind, sind von der Brühl-Verlag in Berlin zu beziehen (www.brühl.de). Sie finden jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung und werden bei der Stadt Usingen während der Öffnungszeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Hinweis: DIN-Vorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans verwiesen sind, sind von der Brühl-Verlag in Berlin zu beziehen (www.brühl.de). Sie finden jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung und werden bei der Stadt Usingen während der Öffnungszeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Hinweis: DIN-Vorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans verwiesen sind, sind von der Brühl-Verlag in Berlin zu beziehen (www.brühl.de). Sie finden jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung und werden bei der Stadt Usingen während der Öffnungszeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Hinweis: DIN-Vorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans verwiesen sind, sind von der Brühl-Verlag in Berlin zu beziehen (www.brühl.de). Sie finden jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung und werden bei der Stadt Usingen während der Öffnungszeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Hinweis: DIN-Vorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans verwiesen sind, sind von der Brühl-Verlag in Berlin zu beziehen (www.brühl.de). Sie finden jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung und werden bei der Stadt Usingen während der Öffnungszeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Hinweis: DIN-Vorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans verwiesen sind, sind von der Brühl-Verlag in Berlin zu beziehen (www.brühl.de). Sie finden jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung und werden bei der Stadt Usingen während der Öffnungszeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Hinweis: DIN-Vorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans verwiesen sind, sind von der Brühl-Verlag in Berlin zu beziehen (www.brühl.de). Sie finden jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung und werden bei der Stadt Usingen während der Öffnungszeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Hinweis: DIN-Vorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans verwiesen sind, sind von der Brühl-Verlag in Berlin zu beziehen (www.brühl.de). Sie finden jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung und werden bei der Stadt Usingen während der Öffnungszeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Hinweis: DIN-Vorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans verwiesen sind, sind von der Brühl-Verlag in Berlin zu beziehen (www.brühl.de). Sie finden jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung und werden bei der Stadt Usingen während der Öffnungszeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Hinweis: DIN-Vorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans verwiesen sind, sind von der Brühl-Verlag in Berlin zu beziehen (www.brühl.de). Sie finden jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung und werden bei der Stadt Usingen während der Öffnungszeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Hinweis: DIN-Vorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans verwiesen sind, sind von der Brühl-Verlag in Berlin zu beziehen (www.brühl.de). Sie finden jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung und werden bei der Stadt Usingen während der Öffnungszeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Hinweis: DIN-Vorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans verwiesen sind, sind von der Brühl-Verlag in Berlin zu beziehen (www.brühl.de). Sie finden jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung und werden bei der Stadt Usingen während der Öffnungszeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Hinweis: DIN-Vorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans verwiesen sind, sind von der Brühl-Verlag in Berlin zu beziehen (www.brühl.de). Sie finden jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung und werden bei der Stadt Usingen während der Öffnungszeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Hinweis: DIN-Vorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans verwiesen sind, sind von der Brühl-Verlag in Berlin zu beziehen (www.brühl.de). Sie finden jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung und werden bei der Stadt Usingen während der Öffnungszeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Hinweis: DIN-Vorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans verwiesen sind, sind von der Brühl-Verlag in Berlin zu beziehen (www.brühl.de). Sie finden jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung und werden bei der Stadt Usingen während der Öffnungszeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Hinweis: DIN-Vorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans verwiesen sind, sind von der Brühl-Verlag in Berlin zu beziehen (www.brühl.de). Sie finden jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung und werden bei der Stadt Usingen während der Öffnungszeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Hinweis: DIN-Vorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans verwiesen sind, sind von der Brühl-Verlag in Berlin zu beziehen (www.brühl.de). Sie finden jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung und werden bei der Stadt Usingen während der Öffnungszeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Hinweis: DIN-Vorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans verwiesen sind, sind von der Brühl-Verlag in Berlin zu beziehen (www.brühl.de). Sie finden jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung und werden bei der Stadt Usingen während der Öffnungszeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Hinweis: DIN-Vorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans verwiesen sind, sind von der Brühl-Verlag in Berlin zu beziehen (www.brühl.de). Sie finden jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung und werden bei der Stadt Usingen während der Öffnungszeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Hinweis: DIN-Vorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans verwiesen sind, sind von der Brühl-Verlag in Berlin zu beziehen (www.brühl.de). Sie finden jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung und werden bei der Stadt Usingen während der Öffnungszeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Hinweis: DIN-Vorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans verwiesen sind, sind von der Brühl-Verlag in Berlin zu beziehen (www.brühl.de). Sie finden jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung und werden bei der Stadt Usingen während der Öffnungszeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Hinweis: DIN-Vorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans verwiesen sind, sind von der Brühl-Verlag in Berlin zu beziehen (www.brühl.de). Sie finden jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung und werden bei der Stadt Usingen während der Öffnungszeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme bereitgehalten.